





FUNDATION

Des

Sittichen-und

Säyßen

1696. 9.

FISCI.

Ben

Der Universität zu

Sittenberg

A. C. MDCXCVI.





In Nahmen der Heil. Hochgelobten Drey-  
Einigkeit, Gottes des Vaters, Gottes  
des Sohnes, und Gottes des Heil. Gei-  
stes! Amen!

**W**IR RECTOR, Magistri, und Docto-  
res der Churfürstl. Sächs. Universi-  
tät zu Wittenberg, vor Uns, und un-  
sere Nachkommen, thun hiermit kund  
und bekennen; Demnach Wir bis anhero wahrge-  
nommen, und die öftere Erfahrung bezeuget, daß de-  
rer Professorum hinterlassene Wittiben und Kinder  
nach ihrer Ehemänner, und Väter Absterben, sich  
meistentheils in schlechten und kümmerlichen Zu-  
stände befinden, oftmals in grosse Armuth gera-  
then, und bey hiesiger Universität an Mitteln, selbi-  
gen unter die Arme zu greiffen, und ihnen in ihrer  
Bedürffniß einiger massen bezuspringen, es erman-  
gelt, hierbey auch erwogen, daß Gott in seinem Heil.  
Wort, einem iedem auff derer seinigen Versorgung,  
so viel möglich, zu dencken, nachdrücklich anbefoh-  
len: daß Wir dannenhero vornehmlich Gott zu  
Ehren,

Ehren, und hiernächst unsern Wittben und Kindern,  
die nach göttl. Willen, Wir, oder unsere Nach-  
kommen hinterlassen mögen, zum besten eiffrig da-  
hin bedacht gewesen, einen Wittiben- und Waisen-  
Fiscum auffzurichten, und aus selbigen unsere, oder  
Unserer Nachkommen Wittben und Kinder, mit ei-  
nen gewissen jährlichen in acht zu nehmen, auch  
durch göttl. Hülffe nach gepflogener unterschiedli-  
cher Berathschlagung folgende Verfassung frey-  
willig, und wohlbedächtigt untereinander abgere-  
det, und Uns derselben halber einmüthiglich vergli-  
chen, der festen Hoffnung lebende, es werde der all-  
gewaltige Gott, als der oberste Beschützer und  
Versorger derer Wittiben und Waisen, zu diesen  
Ihm ausser allen Zweifel wohlgefälligen Werke,  
seinen Göttlichen Seegen geben, und verleihen, daß  
diese Unsere gute Intention ihren völligen Zweck er-  
reiche, dieser neue Wittiben- und Waisen-Fiscus von  
Zeiten zu Zeiten verbessert, und in stetswährendem  
Aufnehmen erhalten werde, Immassen die göttl.  
Allmacht Wir hierumb von Herzen angeruffen  
haben wollen!

## C A P U T I.

Von Anrichtung der Wittiben- und Wai-  
sen-Fisci, und wordurch selbiger zu *conseruiren*?

A 2

§. 1. Die

§. 1.

**D**Zweil bey diesem vorhabenden Wercke vor allen Dingen dahin zu sehen, daß zu Anrichtung und Conservation des Fisci gewisse Einkünfte deputiret werden, von welchen nachgehends denen Wittben und Waisen jährlich ein gewisses auff Maas und Weise, wie in folgenden verordnet, gereicht werden könne: So haben anfänglich wir iezo lebende Professores Ordinarii insgesampt uns einmüthiglich dahin verglichen, daß ein ieder zum Anfange Zehen Thaler, und zwar auff vier Termine in diesen Fiscum erlegen, und solches einem iedwedem an seiner Besoldung abgezogen, hiermit auch das nechste Quartal, nach Vollziehung dieser Ordnung, der Anfang gemachet werden solle.

§. 2.

Über diß, soll und will ein ieder unter uns nachgehends, und wenn die vorhin ermeldete Zehen Thaler auff besagte Art erleaet, jährlich einen Thaler, und zween Scheffel Korn Ambts Maas zu diesem Fisco contribuiren, und besagten Einen Thaler das Quartal Lucia von seiner Besoldung, das Korn aber von dem Communität Überschuß bey Schluß der Korn-Rechnung sich abkürzen lassen.

§. 3.

Wenn künfftig ein neuer Professor Ordinarius in das Corpus Academicum recipiret wird, sol selbiger Funffzehen Thaler in diesen Fiscum erlegen, selbige auch, im Fall er solche alsofort baar freywillig zu bezahlen nicht beliebet, die ersten vier Quartale, da er zu der perception der Besoldung kömmt, darvon zurück lassen. Und ist derselbe so dann ferner, gleich denen andern, jährlich Einen Thaler das Quartal Lucia, und Zween Scheffel Korn auff obgesetzte Maasse zu contribuiren gehalten; Gestalt denn  
ein

ein ieder neuer Professor Ordinarius bey seiner Reception in Corpus Academicum durch eigenhändige Unterschrift dieser Ordnung, zu deren festen Haltung, gleichwie von uns aniezo geschiehet, sich verbinden soll.

§. 4.

Wenn ein Professor Ordinarius bey der Universität zu einer höhern Besoldung gelanget, soll derselbe über voriges Zween Thaler semel pro semper in diesen Fiscum liefern. Do aber iemand noch eine Profession zu seiner vorigen bekommen, oder in eine höhere Facultät ascendiren würde, stehet in dessen Gefalle, was Er über das jährliche Ordinarium in ermeldeten Fiscum steuren wolle, jedoch daß unter Zehen Thaler nicht gegeben werde. Welche denn, wie auch die obigen Zween Thaler, da die Erlegung nicht sofort bey der Reception geschiehet, und zwar diese, das nechste Quartal, die bemeldte Zehen Thaler aber in denen vier ersten Quartalen, da ermeldete Person zur neuen Besoldung gelanget, darvon abzuziehen, und diesem Fisco zu reichen.

§. 5.

Da auch ein oder der anderer Professor Ordinarius künfftig von hiesiger Universität sich anders wohin begeben, und selbiger denen seinigen dieses Beneficium, welches durch seinen Abzug sonst weg fällt, conserviren wolte: auff solchen Fall soll derselbe dem Fisco Zehen Thaler erlegen, auch jährlich bey Verlust des Beneficii das Quartal Luciae Einen Thaler und Zween Schffel Korn Ambts Maas, oder den Werth dafür, was es umb Michael, da die Korn-Rechnung geschlossen zu werden pfleget, gelten wird, gleich denen anwesenden Professoribus contribuiren, und auff seine Kosten anhero schaffen.

## §. 6.

Nächst diesen haben wir beliebt, und abgeredet, daß jährlich aus dem Fisco Foundationis Zwanzig Thaler, ingleichen aus dem Fisco Promotionis Zwanzig Thaler, und zwar aus jedem die Helffte Ostern, die andere Helffte aber Michaelis, denn von dem Überschuß der Biersteuer Zehen Thaler an einen Gebräude das Quartal Reminiscere, weiter von denen Einkünfften des Bluhmischen Lehns jährlich Zehen Thaler das Quartal Crucis, ingleichen von denen aus jedem Rectorat einkommenden Straff-Geldern, zu Ausgang desselben Zehen Thaler, item, dasjenige was bey ereigneten Vacantien, oder wenn ein Professor zweene Professiones bekleidet, ex Fisco Cellæ jedes Quartal übrig bleibt, und endlich von denen der Universität gehörigen Zehnschen und Sandischen Korn-Pachten jährlich ein Wispel Amts-Maß in diesen Witten und Wanssen-Fiscum gereicht und geliefert werden.

## §. 7.

Daferne auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unser gnädigster Herr, wie wir der unterthänigsten Hoffnung leben, die Universität mit den unterthänigst gesuchten Privilegio über eine Apothecke begnadigen, und selbige in Stand gebracht werden sollte: auff solchen Fall, soll aus derselben jährlich Zwanzig Thaler, die Helffte Ostern, die andere Helffte Michaelis in diesen Fiscum gezahlet werden. Wie denn die zur Apotheck benöthigte Capitalia zuörderst aus diesem Fisco zu nehmen, und dahin zu verzinsen.

## §. 8.

Dieweil vor wenig Jahren, dem ickigen Universität-Berwalter Funffzig Gulden zu seiner Besoldung, auff gewisse Bedingung, aus bewegenden Ursachen zugeleget wor-



worden, solche aber künfftig wieder einzuziehen; so sollen  
solthane Fünffzig Gülden jährlich diesem Wittben- und  
Waisen-Fisco anheim fallen.

§. 9.

Da bey der Schloß-Kirche vor eine Grabstelle etwas  
gegeben wird, soll der zehende Theil davon diesen Fi-  
sco zuwachsen.

§. 10.

Nachdem auch des Glorwürdigsten Churfürsten zu  
Sachsen Herzog JOHANN GEORGENS des Er-  
sten Churfürstl. Durchl. Christmüldesten Andenckens ei-  
ne gewisse Summe von denen bey Dero Hoffgericht all-  
hie einkommenden Straffen der Universität sub dato  
Dresden den 18. Martii 1652. gnädigst geeignet; Als soll  
von denen erst einkommenden Straffgeldern Hundert  
Thaler, und denn jährlich, so lange die Universität besagte  
Straffen zu erheben hat, der Zehende Theil darvon die-  
sem Fisco überlassen werden.

§. 11.

So oft ein Professor Extra-Ordinarius recipiret  
wird, soll selbiger pro Receptione Fünff Thaler baar in  
diesen Fiscum erlegen.

§. 12.

Und weiln zu Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen  
Unserm gnädigsten Herrn und Landes Vater wir das un-  
terthänigste Vertrauen tragen, es werden sich Dieselbe die-  
ses unser Vorhaben gnädigst gefallen lassen, Als haben  
wir beschlossen, höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl.  
unterthänigst anzugehen, und gehorsamst zu bitten, daß  
Sie aus Churfürstl. Gnade und Milde, nach dem Exem-  
pel Dero in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Herren  
Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens, welche deren  
Prie:

Priester und Schulbedienten Wittiben und Waisen mit einer jährlichen Beysteuer in Gnaden höchstrühmlich bedacht, derer Professorum Wittiben und Waisen zum besten etwas erkleckliches jährlich aus dero Procuratur-Ambt Meissen, oder woher es sich sonst thun lassen will, in diesen Fiscum reichen zu lassen gnädigst geruhen wollen.

§. 13.

Wie wir nun in übrigen so wohl gegen einander selbst, als zu unseren Nachkommen das Vertrauen haben, daß diejenigen, welche Gott mit Mitteln gesegnet, insonderheit dieselbe, so keine Wittbe und Kinder hinterlassen, Gott zu Ehren, dem Publico zum besten, und Ihnen selbst zum Nachruhm, diesen Fiscum mit einem Legato, oder auf andere Weise zu bedenden, oder auch die übrigen dasjenige, was sie künfftig daraus erheben sollen, wenn sie es nicht bedürffen, solches dem Fisco zu lassen, zu ermahnen nicht ermangeln werden; Also soll ein ieder von uns, und unsern Nachkommen schuldig seyn, sich so viel möglich dahin zu bemühen, daß von andern Christl. Personen diesem Fisco etwas zugewendet werde. Wie wir dann auch zu denen wohlhabenden Wittiben die Zuversicht tragen, es werden solche, welches doch aber in ihrer freyen Willführ stehet, denen Armen und Nothdürfftigen zum besten, dasjenige, was ihnen sonst aus dem Fisco gebühret, solchem überlassen.

§. 14.

Damit aber dieser Fiscus desto beständiger seyn möge, soll aus demselben zu andern Dingen, als worzu er Capite III. geordnet, durchaus nichts verwendet werden, auch keinem Rectori, ohne derer sämptlichen Curatoren individual Einwilligung, dieser halber etwas in pleno vorzutragen frey stehen.

CAPUT

## C A P V T I I.

### Von Administration des Wittibens und Waisen = Fisci.

#### §. 1.

Die Inspection über diesen Fiscum kömmet zuörderst dem ganzen Consilio Academico zu, und haben wir uns einmüthiglich verbunden, mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß ermeldeter Fiscus nicht nur in vollen Stand gesetzt, sondern auch darbey conserviret, und ie mehr und mehr in Aufnehmen gebracht werde, unter der festen Hoffnung, es werden unsere Nachkommen darüber ebenmäßig, und unaufflößlich halten, auch nicht zugeben, daß dieses löbl. zu derer Unsrigen, und Jhrigen besten abzielende Werck in Abfall gerathen, oder gar zu Grunde gehen möge, sondern solches vielmehr, so viel immer möglich, zu conserviren, und zu vermehren sich eifrigst bemühen.

#### §. 2.

So viel aber die Administration betrifft, soll solche unter der Direction des Rectoris Academiae, welcher zu iederzeit seyn wird, Vier sonderlichen Curatoribus aufgetragen werden: Inmassen Wir denn, so bald diese Ordnung vollzogen, aus ieder derer Vier Facultäten eine gewisse Person hierzu erwählen, und selbigen diese Curam übergeben wollen.

#### §. 3.

Diejenigen, welche zu Curatoribus dieses Fisci erwählet sind, sollen zweene Jahr darbey verbleiben; es wäre denn, daß einer oder der andere selbst aus Ehehafften Ursachen seine Dimission verlangte. Da nun dergleichen geschehen möchte, oder obgedachte Zweene Jahre verflossen, sollen von dem Consilio Academico andere an deren Stelle eligiret werden.

B

§. 4.

§. 4.

Ermeldete Personen sollen bey ihren Pflichten, damit sie Gott, der hohen Landes Obrigkeit, und der Universität zugethan sind, die Conservation und Aufnehmung dieses Fiscus sich eifrigst angelegen seyn lassen, so oft es die Noth erfordert, nebenst dem Rectore, entweder in loco Consistorii, oder in besagten Rectoris Behausung zusammen kommen, und unter dessen Direction, was nöthig, berathschlagen, und expediren, dasjenige, was in dieser Ordnung enthalten, zu Werck richten, aus derselben aber in geringsten nicht schreiten, und da etwas vorfället, so darinnen nicht beariffen, oder zweiffelhafftig, oder denen Rectori und Curatoribus nicht zugelassen, ad plenum bringen und eines gewissen Schlusses erwarten.

§. 5.

Damit aber dieses Werck desto besser eingerichtet, und conserviret werden könne, soll nach Vollziehung dieses ein gewisser Kasten angeschaffet, in das Archivum Academicum gesezet, und mit fünf sonderlichen Schlössern, darzu der Rector Academiae, und ieder von denen Curatoribus einen sonderlichen Schlüssel haben, verwahret werden, in welchen Kasten dasjenige, was an Gelde per collectionem, oder sonsten eingebracht wird, ingleichen die zu diesem Fisco gehörige Urkunden, vermittelst eines Inventarii, verwahrlich bezulegen.

§. 6.

Sobald nun, und so oft in diesem Kasten so viel vorhanden, daß es zu einem Capital füglich gemacht, und man es zu Vergnügung der Jährlichen Wittiben und Waisen-Gelder entrathen kan, sollen die Curatores dahin bedacht seyn, daß solches im Rahmen der Universität an sichere Orte untergebracht, hernachmahls mit Consens des Con-  
fili

Consilii Academici dahin ausgethan, und die Zinsen jährlich dem Fisco treulich verrechnet werden.

§. 7.

Dasjenige was unser Rent-Verwalther aus denen Fisci Fundationis, Promotionis, und Nosocomii, oder sonst dem Wittiben und Waisen Fisco am Gelde zahlen muß, sollen der Rector und die Curatores von ihm gegen Quittung annehmen, denenselben aber besagter Rents-Verwalter in Eintreibung derer übrigen diesem Fisco gewidmeten Einkünften, auch sonst, wenn sie dessen von nöthen haben, unweigerlich an die Hand gehen.

§. 8.

So viel die Führung und Fertigung der Rechnung betrifft, sollen der Rector und die Curatores aus diesen jemanden erwählen, welcher sothane Berrichtung über sich nehme, so wohl sonst, do es nöthig, die Feder führe: jedoch wollen wir auch die Verordnung thun, daß unser ProtoNotarius in Sachen, so diesen Fiscum betreffen, insonderheit, da desselben halber etwas zu registriren, sich gebrauchen lasse.

§. 9.

Die Rechnung soll alle halbe Jahre, und zwar acht Tage nach der Rectorats-Verwandlung nach einer gewissen Notul, so deshalben abzufassen, eingerichtet, gefertigt, und der Universität nebenst Vorzeigung des baaren Borraths unfehlbar überreicht, selbige auch alsofort ohne einigen Zeit-Verlust von dem neuen Rectore in pleno untersucht, da einiger Defect sich findet, solcher denen Curatoribus zur Justification ausgestellt, und da diese erfolgt, erwähnten Curatoribus darüber richtige Quittung ertheilet werden.

B 2

§. 10.

§. IO.

Was das Korn betrifft, soll unser Rent-Verwalther so wohl dasjenige, so einem ieden jährlich abgezogen, als auch das, so von denen obgedachten Zahnischen und Sanydischen Pächten genommen, oder von denen, so sich an andere Orte gewendet, erschüttet, und nicht durch assignation von dem Churfürstl. Kornboden, oder sonst erhoben wird, auff einen gewissen Boden verwahrlich beybehalten, und auff des Rectoris und der Curatorum Fisci Anordnung, entweder denen percipienten abfolgen lassen, oder zu Gelde machen, und dieses in den Fiscum gegen Quittung richtig einlieffern.

§. II.

Und weilien vorieho, und bey Anfang dieses Wercks sich nicht thun lassen will, daß man denen Curatoribus vor ihre Mühewaltung eine Vergeltung ordne; So leben wir der Hoffnung, es werden diejenigen, zu denen wir unser Vertrauen künfftig richten möchten, mit dieser Verwaltung, Wittben und Waisen zum besten, sich ohne Entgeld beladen lassen, und von Gott den Lohn vor ihre Bemühung erwarten. Solte aber durch Göttliche Hülffe der Fiscus in Zukunft zu Kräfften kommen, wollen und sollen wir, oder unsere Nachkommen dahin bedacht seyn, daß ermeldeten Curatoribus eine Ergögligkeit vor ihre Mühewaltung zuwachsen möge.

### CAPUT III.

Von denenjenigen Personen, welche aus diesem *Fisco* etwas zu erheben haben, und wie viel selbigen zu reichen?

§. I.

Ob wohl wir wünschen möchten, daß man diejenigen  
Person

Personen, denen zum besten dieses Werck angefangen wird, jährlich mit einer reichlichen Provision versehen könnte: So hat man doch vorieso nicht rathsam befunden, die Sache allzu hoch bey dem Anfange einzurichten, sondern es bey dem, was folget, vor dißmahl bewenden zu lassen, vor das zuträglichsste erachtet. Wollen aber uns, und unsern Nachkommen, in Zukunftt bey Zunehmung des Fiscii dieses annum præstandum zu vermehren vorbehalten haben.

§. 2.

Im Fall nun nach Gottes Willen iemand von uns derer Professorum Ordinariorum, oder unsern Nachkommen mit Tode abgehen solte; so soll auf solchen Fall dessen hinterlassener Wittiben, ohne unterscheid, jährlich Zwölff Thaler am Gelde, und Zwölff Scheffel Ambts Maas Korn, auf vier Quartal, oder da ihr solches gefälliger, zu Ausgang des Jahres, von denen Curatoribus gegen Quittung gereicht, und das erste volle Quartal nach ihres Ehemannes Tode, damit der Anfang gemacht werden.

§. 3.

Es soll auch solche Wittibe, sie mag viel oder wenig, oder auch gar keine Kinder haben, sich hier oder anderswo wesentlich aufhalten, solches annum, so lange sie lebet, oder bis sie ihren Wittiben-Stuhl verrückt, und zur andern Ehe schreitet, genießen; iedoch daß in dem Fall, wenn sie sich anderswo aufhält, die Abhohlung desselben auf ihre eigene Kosten, und Gefahr geschehe.

§. 4.

Da eine Wittibe mit Tode abaehet, oder sich anderweit verheyrahet, wird dasjenige Quartal, darinnen sie verstorben, oder Hochzeit gehalten, denen ihrigen, oder ihr selbst annoch passiret: Im Fall aber so dann ein oder mehr

von ihrem verstorbenen Ehemann erzeugte Kinder, Söhne oder Töchter, sie mögen sich auffhalten, wo sie wollen, vorhanden; soll dem oder denenselben dasjenige, was ihre Mutter vorhin bekommen, gereicht, und da deren unterschiedene sich befinden, solches unter ihnen secundum Capita getheilet werden: jedoch dergestalt, daß dieses nur so lange geschehe, biß sie das sechzehende Jahr ihres Alters erfüllet; immassen denn desjenigen, so dieses Alter erreicht, oder auch vor dessen Erfüllung sich verheyrahet, rata also fort hin weg fällt.

§. 5.

Stirbt ein Ordinarius Professor, und lässet keine Wittbe, sondern Kinder, erster oder anderer Ehe, oder von beyden zugleich; so sollen solche das annuum præstandum am Gelde und Korn, auff die in vorhergehenden §. gesetzte Art zu genießen haben.

§. 6.

So iemand eine Wittbe und nebenst derselben Kinder aus vorhergehenden Ehen, so das sechzehende Jahr nicht erfüllet, und unverehliget sind, verlasset, beruhet auff Unsern oder Unserer Nachkommen Erkändnuß, ob, und was nach Gelegenheit der Umstände und Zahl so wohl derselben, als derer concurrirenden Kinder letzterer Ehe, besagten Kindern ersterer Ehen von dem gewöhnlichen Anno gereicht, und der Wittiben abgezogen werden solle.

§. 7.

Do aber einige Ordinar-Professorum Kinder, welche das sechzehende Jahr überschritten, vorhanden, und sehr dürfftig und nothleidend seyn, oder wegen Unfähigkeit nichts verrichten, oder verdienen können: Wollen und sollen Wir und unsere Nachkommen dahin bedacht seyn, daß solchen extra ordinem etwas nach Gelegenheit und Zustand des Fisci, so wohl besagter Personen gereicht werde.

§. 8.

Diemeil auch in übrigen bißhero eingeführet gewesen, daß derer Professorum Ordinariorum Wittiben, so sich allhier wesentlich auffhalten, jährlich anderthalbe Biersteuer gegönnet worden; so hat es nochmahln darbey sein Bewenden.

§. 9.

So etwan ein Professor Ordinarius, welches doch Gott gnädiglich



diglich verhüten wolle! seines Amtes verlustig würde, stehet auff unsern und unserer Nachkommen Erkändtñiß, ob, und wie weit defselben Wittib und Kinder obgesetzte Beneficia geniessen können, oder sollen. Wie denn auch diejenigen Wittiben oder Kinder, so einem ärgerlich = und liederlichen Leben wieder Verhoffen sich ergeben, und also ihre verstorbene Ehemänner und Väter in der Grube schimpffen solten, nach unsern oder unserer Nachkommen vorgehenden Erkändtñiß von ermeldeten Beneficiis auszuschliessen.

Wie nun schließliche alles und iedes, was zu diesem Wercke nöthig, nicht alsofort, und auff einmahl abgesehen, und eingerichtet werden kan; Also behalten Wir uns und unsern Nachkommen vor, diese Verfassung in Zukunfft nach Befinden, insonderheit nach Gelegenheit der Zeiten und Läuften zu ändern, zu vermehren, und zu verbessern. Es wollen und sollen auch, Wir, und unsere Nachkommen jährlich bey Abnehmung der Rechnung, wie dieser Fiscus und gegenwärtige Verfassung in bessern Stand zu setzen, zu überlegen nicht ermangeln. Damit aber dieses alles desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge: So soll Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, umb gnädigste Confirmation dieser unter uns verglichenen Foundation und Ordnung unterthänigst angelanget werden: maassen wir denn zu dessen allen Ubrkund und fester Haltung, solche nicht nur mit dem Rectorat - Insiegel bedrucken lassen, sondern auch viritim eigenhändig unterschrieben. So geschehen Wittenberg den 16. Octobr. des Ein tausend Sechs hundert und Sechs und Neunzigsten Jahres.

L. S.

Christian Köhrenssee, Ac. Rect.  
Johannes Deutschmann, D.  
Caspar Löscher, D.  
Phil. Ludov. Hannekenius, D.  
Jo. Georg Neumann, D.  
Gottfried Strauß, D.  
Georg Michael Heber, D.  
Joh. Heinrich Berger, D.  
Caspar Heinrich Horn, D.  
Gottfried Svevus, D.  
Joh. Gottfr. Berger, D.

Christian Vater, D.  
P. G. Sperling, D.  
Georg. Casp. Kirchmaier, Sen.  
Michael Strauch, M. P. P.  
C. S. Schurzfleisch.  
Theodorus Dassovius.  
Martinus Knorre.  
Joh. Baptist. Köschelius.  
Jo. Christoph Wichmanshausen.  
Georg Friedr. Schröder.

**I**n Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober und Nieder Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, Hiermit thun kund, daß Wir uff der Universität zu Wittenberg unterthänigstes Ansuchen, die, von ihnen, untern 16ten Octobr. 1696. aufgerichtete Foundation eines Wittiben- und Waisen-Fisci, nachdem solche in Originali bey Unserm Obern-Consistorio vorgetragen, und darvon vidimirte Abschrift behalten worden, confirmiret und bestätiget haben: Confirmiren und bestätigen auch obgedachte Foundation aus hoher Landes-Fürstl. Macht und Gewalt, hiermit und Crafft dieses, und wollen, daß derselben in allen Punkten, Clausuln, Inhalt und Meynungen gebührend nachgelebet werden solle; Jedoch Uns und Unsern Nachkommen an unsern Regalien, Hoheiten und Rechten, auch sonstn männiglich ohne Schaden. Urfündlich mit Unserm Obern-Consistorii Insiegel besiegelt, und gegeben Dresden den 28. Octobr. 1696.

(L. S.)

Concordat Originali.

Joh. Christian Lehmann,  
Proto Not.

Ye 3447

ULB Halle 3  
003 033 120

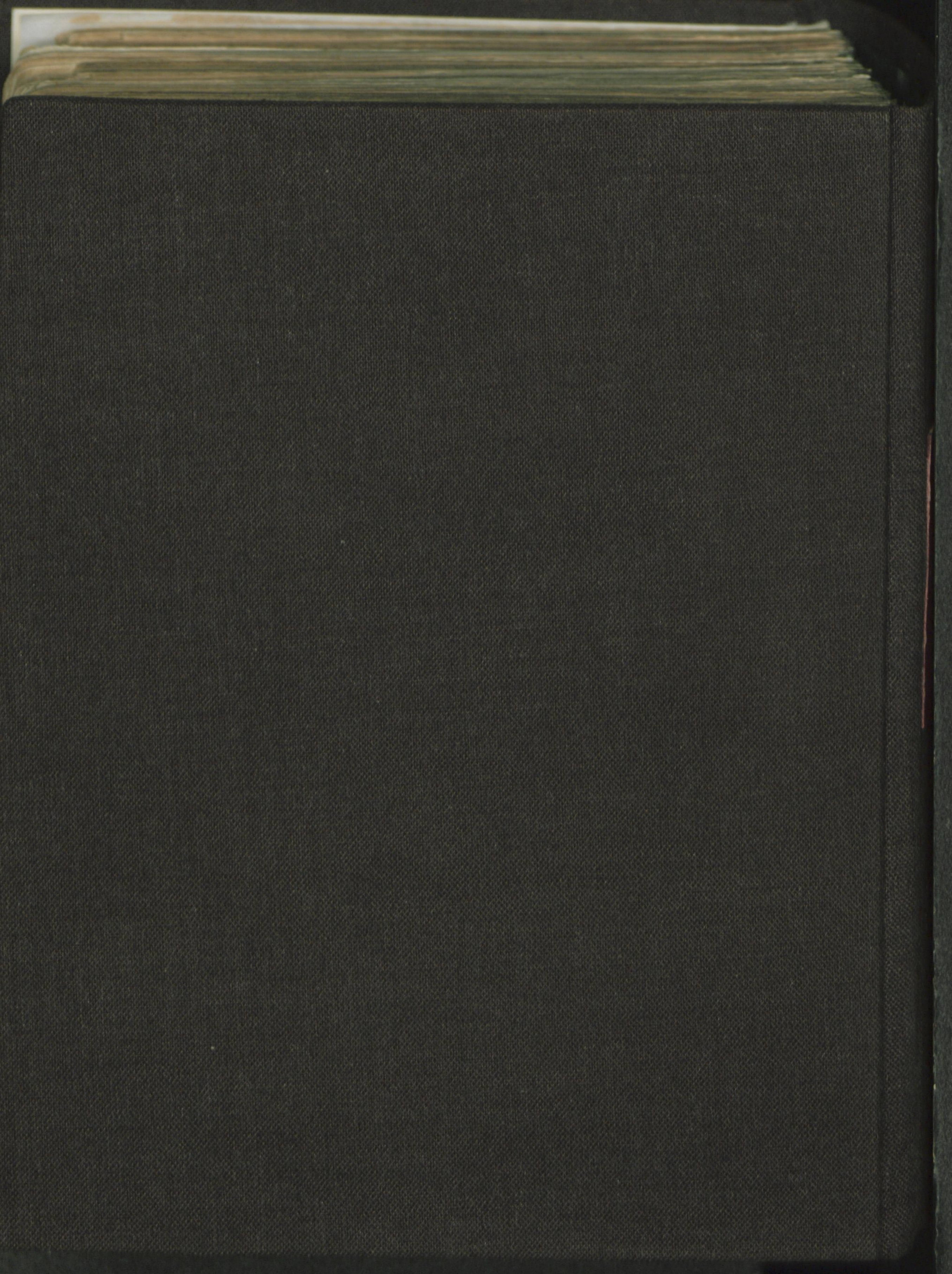


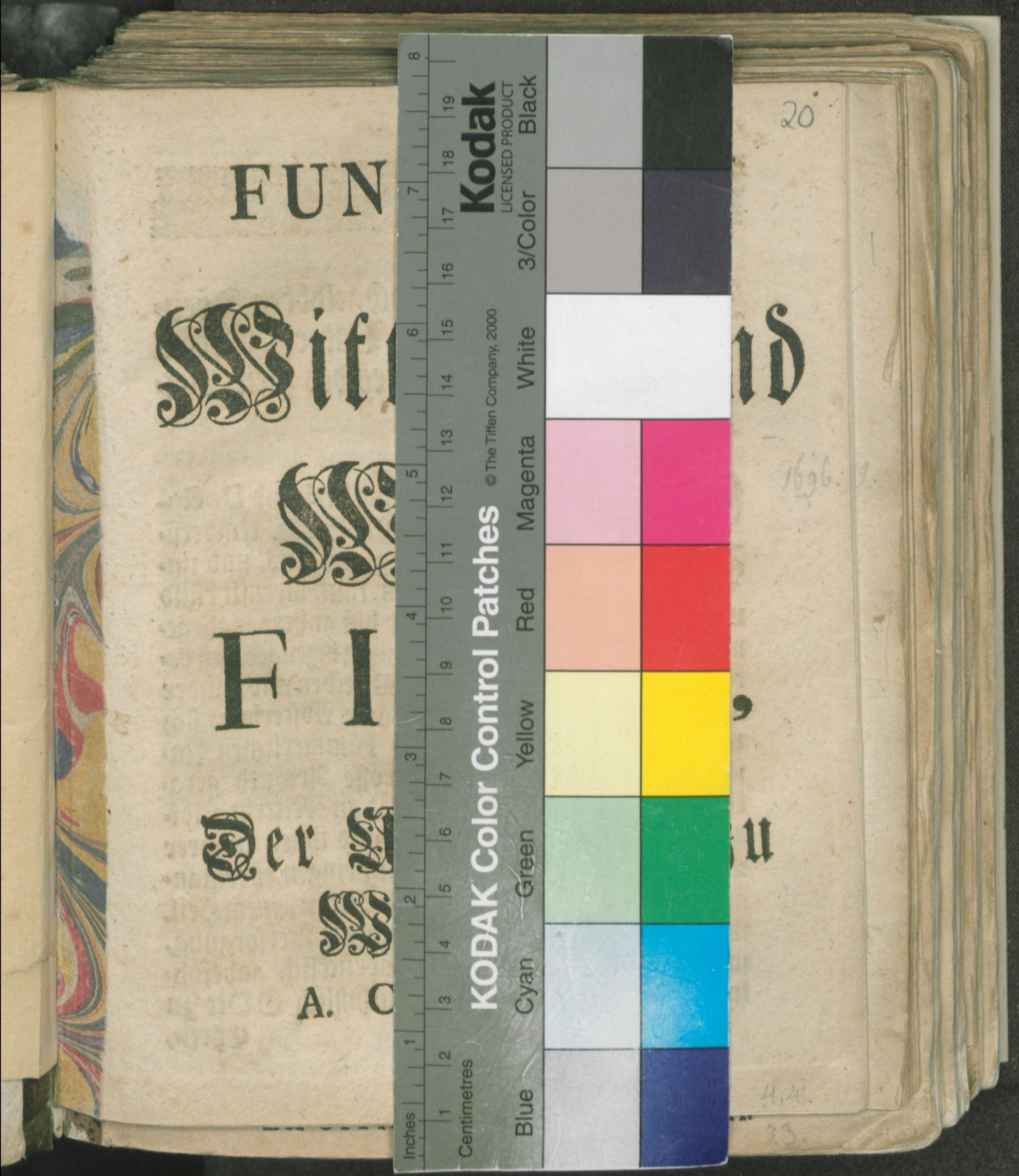
Sb.

V317

03, 2001 Bd.







FUN

Sif

S

FI

Der

S

A. O

nd

1696

u

4.41

25

20

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

Kodak  
LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

